

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1899
der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5173

Gesundheitsbezogene Daten im Kontext der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht im Gesundheitswesen werden Gesundheitsdaten (Immunisierungsstatus des Mitarbeiters und Relevanz im Unternehmen, im Sinne der DSGVO vor allem bzgl. des Immunisierungsstatus besonders schützenswerte Daten) von Angestellten durch den Arbeitgeber erhoben, gesammelt und für den Zweck der Weiterverarbeitung im Gesundheitsamt in einem Meldeportal (Webanwendung) hochgeladen und somit übermittelt. Zielstellung sei der Schutz der Patienten und zu Pflegenden vor der Übertragung von SARS-CoV-2-Viren durch Personal, welches nicht nachweislich immunisiert ist.

Die Erhebung und die Übermittlung von gesundheitsbezogenen Daten unterliegen strengen Rahmenvorschriften, die Verhältnismäßigkeit ist sicherzustellen. Als Begründung für die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht wird u. a. angegeben, dass z. B. Patienten und zu Pflegenden vor Ansteckung durch das versorgende Personal geschützt werden sollen. Im letzten Jahr gab es insgesamt drei Virusvarianten, die sich dominant verbreitet haben und deren Eigenschaften zu einer stetig abnehmenden Wirksamkeit der aktuell verfügbaren Impfstoffe geführt haben. Es ist nicht absehbar, wann wirksamere Impfstoffe verfügbar sein werden und inwiefern die sich stets entwickelnden Varianten des SARS-CoV-2-Virus zum Zeitpunkt der Verfügbarkeit die Wirksamkeit neu entwickelter Impfstoffe beeinträchtigen werden.

Anmerkungen: Wenn im Nachfolgenden von „Landkreisen“ die Rede ist, sind damit auch die kreisfreien Städte und das Land Brandenburg insgesamt gemeint. Wenn im Nachfolgenden von „Monaten“ die Rede ist, ist damit auch der ganze erfragte Zeitraum seit Einführung der Impfung insgesamt gemeint.

1. Arbeitnehmer müssen in die Verarbeitung ihrer gesundheitsbezogenen Daten freiwillig einwilligen.¹ Inwiefern kann unter den gegebenen Umständen (u. a. Bedrohung der existenziellen Sicherheit durch ein mögliches Betretungsverbot der Arbeitsstätte) von einer rechtskräftigen, freiwilligen Einwilligung ausgegangen werden?

¹ Vgl. „Häufige Fragestellungen nebst Antworten zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“, in: <https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/DSK-Anwendungshilfe.pdf>

Zu Frage 1: Die Landesregierung kann hierzu keine Aussage vornehmen, da hier nur Vermutungen Grundlage einer Antwort wären.

2. In welcher Form wird die Zustimmung eingeholt? Erhalten die Mitarbeiter hierzu eine Datenschutzbelehrung?

Zu Frage 2: Es handelt sich um eine unmittelbar geltende bundesgesetzliche Verpflichtung. Die Informationen zum Datenschutz gegenüber den dort tätigen Personen liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG).

3. Ist grundsätzlich geklärt, was geschieht, wenn ein Mitarbeiter die Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung seiner Daten verweigert? Wie ist dann das weitere Prozedere?

Zu Frage 3: Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Daten werden genau erhoben? Wird hierbei der Grundsatz der Sparsamkeit der Erhebung beachtet?

Zu Frage 4: Es werden nur die notwendigen persönlichen Daten erfasst und der Grundsatz der Datensparsamkeit eingehalten. Der Umfang der Daten, die zu den in den Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG tätigen Personen erhoben werden, ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz. § 20a IfSG legt fest, dass im Fall des fehlenden Nachweises durch die Leitung der Einrichtungen und Unternehmen dem Gesundheitsamt „personenbezogene Angaben“ zu übermitteln sind. Zudem liefert § 2 Nummer 16 IfSG die Begriffsbestimmung zu „personenbezogene Angaben“:

Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

5. In der Regel ist eine Frist vorgesehen, nach der die Daten durch den Erhebenden und den Verarbeiter vernichtet werden müssen. Ist das für alle am Prozess Beteiligten vorgesehen? Wie ist diese Frist bemessen?

Zu Frage 5: Im Fachverfahren ist eine Aufbewahrungsfrist vorgesehen, so dass für die betreffenden Vorgänge eine Fristsetzung konfiguriert und nach dem Erreichen der Frist das Löschen der Vorgänge/Daten durch Nutzerinteraktion kontrolliert durchgeführt werden kann. Die Verantwortlichkeit dafür obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten.

6. Inwiefern ist das Webportal, in welches die Daten eingepflegt werden, gesichert?

Zu Frage 6: Das Webportal wird in der IT-Umgebung der Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsamt) betrieben. Die Eingabe der Daten erfolgt direkt im Browser. Im Webportal selbst erfolgt keine Datenhaltung. Das Portal wandelt die eingegebenen Daten in eine Struktur um, die in der Fachanwendung weiterverarbeitet werden kann. Das Webportal und die Datenbasis der Fachanwendung sind physisch getrennt (API). In der Fachanwendung werden die Daten, die im Kontext der Meldungen nach § 20a IfSG erfasst werden, separat von allen anderen Personen- und Fachdaten abgelegt (Dubletten). Sie sind so nach dem Erreichen der Aufbewahrungsfrist auch problemlos löscherbar. Ein Zurückgreifen auf Informationen zu Personen, die auf Basis einer anderen gesetzlichen Grundlage in der Fachanwendung erfasst worden sind, ist nicht möglich.

7. Wie wird sichergestellt, dass die Beschäftigten über eventuelle Risiken durch die Datenübermittlung via Webportal informiert sind, bevor sie ihr Einverständnis zur Übermittlung und Weiterverarbeitung der Daten auf diesem Wege geben?

Zu Frage 7: Siehe Antwort zu Frage 2.